

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 24. Juli 2018

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Sache AT.40469 — Denon & Marantz (vertikale Beschränkungen))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 4774 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 335/05)

Am 24. Juli 2018 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Dieser Beschluss ist an die Unternehmen D&M Holdings Inc., D&M Germany GmbH und D&M Europe BV (zusammen „D&M“) gerichtet. D&M ist ein Unterhaltungselektronikhersteller. Die D&M Germany GmbH und D&M Europe BV sind 100 %ige Tochtergesellschaften von D&M Holdings Inc. (Japan).
- (2) Der Beschluss betrifft zwei Fälle einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV. Die D&M Germany GmbH und D&M Europe BV haben unter Verstoß gegen Artikel 101 AEUV Maßnahmen ergriffen, um Einzelhändler in ihrer Möglichkeit zu beschränken, ihre Verkaufspreise in Deutschland und den Niederlanden eigenständig festzusetzen.

2. SACHVERHALT

2.1. Verfahren

- (3) Das Verfahren gegen D&M geht auf unangekündigte Nachprüfungen zurück, die am 10. März 2015 in den Geschäftsräumen eines Online-Einzelhändlers in Deutschland durchgeführt worden waren, der unter anderem D&M-Produkte verkauft.
- (4) Am 2. Februar 2017 leitete die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein.
- (5) Kurz nach Einleitung des Verfahrens bekundete D&M sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Kommission und legte weitere Beweise für das in Rede stehende Verhalten vor.
- (6) Anschließend legte D&M ein förmliches Kooperationsangebot im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vor.
- (7) Am 13. Juni 2018 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an D&M. Am 25. Juni 2018 übermittelte D&M seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
- (8) Am 10. Juli 2018 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

- (9) Der Beschluss wurde am 24. Juli 2018 von der Kommission erlassen.

2.2. Adressaten und Dauer

- (10) Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, indem sie sich während der nachstehend genannten Zeiträume unmittelbar an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligten:

| Unternehmen | Dauer |
|---|--------------------------------|
| Zu widerhandlung in Deutschland: D&M Germany GmbH | 19. April 2011-19. Januar 2015 |
| Zu widerhandlung in den Niederlanden: D&M Europe BV | 30. Mai 2011-6. Februar 2014 |

2.3. Zusammenfassung der Zu widerhandlungen

- (11) Während der Dauer der jeweiligen Zu widerhandlung überwachte D&M die Verkaufspreise von Einzelhändlern und forderte diese (erfolgreich) auf, ihre Verkaufspreise auf die gewünschte Höhe anzuheben. Dazu wurde in vielen Fällen auf Einzelhändler mit niedrigen Preisen Druck ausgeübt, und in einigen Fällen wurden unfolgsame Einzelhändler sanktioniert, indem ihr Kundenkonto vorübergehend gesperrt und sie vorübergehend nicht mehr mit den betreffenden Produkten beliefert wurden.
- (12) D&M verfolgte in Deutschland und in den Niederlanden eine Strategie, die darauf abzielte, ein stabiles Einzelhandelspreisniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten. D&M-Mitarbeiter einschließlich Mitgliedern der Geschäftsleitung überwachten die Einzelhandelspreise in den beiden Mitgliedstaaten und forderten regelmäßig Einzelhändler auf, ihre Preise anzuheben. Diese Aufforderungen gingen teilweise auch auf Beschwerden bestimmter Einzelhändler zurück, die sich über die aggressive Preispolitik anderer Einzelhändler und den daraus resultierenden Preisdruck beklagten, sodass sie sich nicht in der Lage sahen, D&M-Produkte zu den gewünschten höheren Preisen zu verkaufen und somit die von ihnen angestrebten Gewinnspannen zu erreichen. Die Einzelhändler kamen den Forderungen von D&M regelmäßig nach und passten ihre Verkaufspreise an.
- (13) Auf Einzelhändler in Deutschland und den Niederlanden, die das gewünschte Preisniveau unterboten, übte D&M durch Drohungen und Vergeltungsmaßnahmen Druck aus.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (14) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen [\(2\)](#) aus dem Jahr 2006 zugrunde gelegt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (15) Bei der Festsetzung der Geldbuße hat die Kommission den in Deutschland im Jahr 2014 und in den Niederlanden im Jahr 2013 erzielten Umsatz herangezogen, da dies jeweils das letzte vollständige Geschäftsjahr war, in dem D&M in dem jeweiligen Land an den Zu widerhandlungen beteiligt war.
- (16) Außerdem wurde berücksichtigt, dass Maßnahmen zur vertikalen Preisbindung zwar grundsätzlich eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV darstellen, dass vertikale Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen wie vertikale Preisbindung in der Regel aber weniger wettbewerbsschädigend sind als horizontale Vereinbarungen. In Anbetracht dieser Faktoren und der besonderen Umstände des Falls wird der heranzuziehende Umsatzanteil auf 7 % festgesetzt.
- (17) Die Kommission hat die oben genannte Dauer der beiden Fälle einer einzigen und ununterbrochenen Zu widerhandlung berücksichtigt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

(18) Es liegen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

(19) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt 10 % des weltweiten Umsatzes von D&M.

2.4.4. Ermäßigung der Geldbuße aufgrund der Zusammenarbeit

(20) Die Kommission hat beschlossen, die eigentlich zu verhängende Geldbuße gemäß Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen um 40 % zu ermäßigen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass D&M über seine rechtlichen Verpflichtungen hinaus mit der Kommission aktiv zusammengearbeitet hat.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

(21) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird gegen D&M auf der Grundlage des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für die einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung in Deutschland eine Geldbuße von 6 327 000 EUR und für die einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung in den Niederlanden eine Geldbuße von 1 392 000 EUR verhängt.

(i) [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

(e) [ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.](#)

